

L 1 R 1097/06

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
1
1. Instanz
SG Cottbus (BRB)
Aktenzeichen
S 14 R 451/05
Datum
01.06.2006
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 1 R 1097/06
Datum
07.05.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Die Berufung wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten, für ihn Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) (Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG -) und entsprechende Verdienste für die Zeit vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. Juni 1990 festzustellen.

Der 1948 geborene Kläger erwarb am 6. November 1973 das Recht, die Berufsbezeichnung Diplom-Ingenieur zu führen (Urkunde der Technischen Universität Dresden vom selben Tage). Zuletzt vor dem 1. Juli 1990 war er beim L Bauunternehmen (VEB) Niederlassung Projektierung C – Lprojekt – als einem rechtlich selbstständigen Betrieb des VEB L Bauunternehmen beschäftigt. Es handelte sich bei dem Unternehmen und seiner Niederlassung Projektierung um das ab 1. April 1990 umbenannte volkseigene Wohnungsbau-kombinat (VE WBK) C und seinen Kombinatbetrieb Projektierung. In der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) war der Kläger vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1990 versichert. Eine Versorgungszusage für Leistungen aus einem Zusatzversorgungssystem ist ihm nicht erteilt worden.

Seinen Antrag vom Oktober 2004 auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 3. Februar 2005 – bestätigt durch Widerspruchs-bescheid vom 25. April 2005 – ab. Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts [SG] Cottbus vom 1. Juni 2006). Das SG führte aus, dem Kläger stehe die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 AAÜG begehrte Feststellung schon deshalb nicht zu, weil er vom Anwendungsbereich des AAÜG nicht erfasst werde. Der Kläger erfülle die Anwendbarkeitsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 AAÜG deshalb nicht, weil er bei Schließung der Versorgungssysteme der DDR am 30. Juni 1990 weder in ein Versorgungssystem – hier die (allein in Betracht kommende) AVItech – einbezogen gewesen sei noch hätte einbezogen werden müssen. Letzteres reiche nach der vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten verfassungskonformen erweiternden Auslegung des § 1 Abs. 1 AAÜG aus. Der Kläger habe indes am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech gehabt, weil es hierfür an der betrieblichen Voraussetzung der Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) oder in einem gleichgestellten Betrieb, wie sie sich aus § 1 AVItech-Verordnung in Verbindung mit der dazu ergangenen zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) ergebe, gefehlt habe. Die Aufgabe der Niederlassung Projektierung sei nach § 6 des Statutes der WBK die bautechnische Projektierung gewesen, nicht aber die Erbringung von Bauleistungen selbst. Die Niederlassung Projektierung sei auch kein gleichgestellter Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 2. DB, nämlich kein (allein in Betracht kommendes) Konstruktionsbüro gewesen. Die Konstruktion von Erzeugnissen in Vorbereitung der Produktion dieser Erzeugnisse habe ihr nicht oblegen. Eine über den Wortlaut hinausgehende Anwendung der 2. DB widerspreche dem Verbot der Neueinbeziehung. Dieses sei verfassungsgemäß, wie auch der Rechtsprechung des BSG zu entnehmen sei.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger seinen Feststellungsanspruch weiter. Er meint, der Geschäftsgegenstand der Niederlassung Projektierung sei von der Weisungslage her unselbstständiger Teil eines Gesamtproduktionsprozesses gewesen, sodass die Niederlassung selbst als Produktionsbetrieb zu werten sei. Dies folge auch aus der Formulierung der Ziffer 2.2. der Arbeitsordnung des Kombinales, in der

es heie: "Die Produktionsaufgaben des WBK beginnend bei der Projektierung ". Durch die Niederlassung seien zudem nicht nur notwendige Vorarbeiten fr Bauttigkeiten erbracht worden, sondern auch Ttigkeiten im unmittelbaren Baugeschehen, u.a. berwachungs- und Anleitungsttigkeiten. Auch habe er – der Klger – bei der "Realisierung der erarbeiteten Projekte" mitgewirkt. Auerdem seien im Projektierungsbetrieb auch Konstruktionsaufgaben ausgefhrt worden. Der Betrieb sei gleichermaen Projektierungs- und Konstruktionsbro gewesen, seine Aufgabe habe (sogar) hauptschlich darin bestanden, "Konstruktionen" fr die brigen Kombinatbetriebe zu erbringen. Letztlich habe es – entgegen dem Anschein, den das konomische Lexikon der DDR erwecke – keine Trennung zwischen Konstruktion und Projektierung gegeben. Es htten deshalb – anders als das BSG in seinen neuen Entscheidungen (vom 7. September 2006) meine – auch keine deutlich abgegrenzten Funktionsbereiche zwischen Konstruktion und Projektierung gegeben. Eine derartige Unterscheidung sei nicht mglich gewesen.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 1. Juni 2006 sowie den Bescheid vom 3. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. April 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Zeitraum vom 1. Oktober 1973 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehrigkeit zur zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesem Zeitraum tatschlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie hlt das angefochtene Urteil fr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlielich der Akte des SG – S 14 R 451/05 –) und der Zusatzversorgungsakte der Beklagten () verwiesen.

II.

Die Berufung – ber die gem [§ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss entschieden werden konnte – ist unbegrndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Senat nimmt auf die zutreffenden Ausfhrungen im angefochtenen Urteil Bezug und sieht insoweit gem [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab.

Das Berufungsvorbringen fhrt zu keinem anderen, fr den Klger gnstigeren Ergebnis.

Welcher Geschftsgegenstand dem Beschftigungsbetrieb des Klgers das Geprge gegeben hat, bestimmt sich allein nach dem Arbeitgeberfunktion ausbenden Betrieb. Arbeitgeber des Klgers war (allein) die rechtlich selbststndige Niederlassung Projektierung. Folglich ist fr die Bestimmung des Geschftsgegenstandes allein derjenige der Niederlassung Projektierung und nicht derjenige des Gesamtunternehmens (VEB L Bauunternehmen) mageblich. Der Klger htte mit seinem Argument des "Gesamtproduktionsprozesses" nur dann Recht, wenn das Gesamtunternehmen sein Arbeitgeber gewesen wre und von daher gesehen sich die Niederlassung Projektierung nur als Teil des arbeit gebenden Unternehmens dargestellt htte. Das war jedoch nicht der Fall. Die Arbeitgeberfunktion der Niederlassung Projektierung zwingt danach zur isolierten Betrachtung ihres Geschftsgegenstandes, unabhngig von etwaigen "Durchgriffsweisungsbefugnissen" des Leiters des Gesamtunternehmens gegenber den Beschftigten der Niederlassung.

Ist aber vom Geschftsgegenstand der Niederlassung Projektierung auszugehen, so erlaubt der Berufungsvortrag des Klgers weder die Feststellung, dass die Bauproduktion (Produktionsbetrieb) noch, dass das Ttigkeitsfeld eines Konstruktionsbros (gleichgestellter Betrieb) ihr das Geprge gegeben hat bzw. ihr Hauptzweck gewesen ist. Die Niederlassung Projektierung hat danach keine Bauwerke hergestellt, sondern ist gleichermaen Projektierungs- und Konstruktionsbro gewesen. Allerdings hat der Klger drber hinausgehend zuletzt behauptet, die Niederlassung Projektierung habe "hauptschlich Konstruktionen" erbracht. Wenn er damit zum Ausdruck bringen will, die bestimmenden Ttigkeitsmerkmale eines Konstruktionsbros – nmlich die Gestaltung der Erzeugnisse im Prozess der Vorberitung der Produktion, die Anfertigung von Konstruktionszeichnungen, die Aufstellung von Stcklisten und die Funktionserprobung des Erzeugnisses (vgl. BSG-Urteile vom 7. September 2006 – [B 4 RA 39/05 R](#) – und – [B 4 RA 41/05 R](#), SozR 4 – 8570 § 1 Nr. 11 –) htten der Niederlassung Projektierung das Geprge gegeben, so ist nicht ersichtlich, worauf sich diese Behauptung grndet. Sie widerspricht im brigen der Meinung des Klgers, dass sich deutlich abgegrenzte Funktionsbereiche zwischen Konstruktion und Projektierung nicht bilden lieen. Verhielte es sich so, entbehrte die Behauptung, die Niederlassung Projektierung habe "hauptschlich Konstruktionen" erbracht, von vornherein jeder Grundlage.

Indes hat das BSG (a.a.O.) – fr den Senat berzeugend – herausgearbeitet, dass der Verordnungsgeber der DDR bewusst zwischen Projektierungsarbeiten und Konstruktionsarbeiten unterschied. Wenn er angesichts dessen in den abschlieenden Katalog der gleichgestellten Betriebe nur Konstruktionsbros aufnahm, ist daraus – mit dem BSG – zu schlieen, dass Projektierungsbetriebe diesem Katalog nicht unterfallen. Infolge dessen knnen Projektierungsbetriebe auch dann nicht als gleichgestellte Betriebe behandelt werden, wenn es zuletzt keine selbststndigen Konstruktionsbros mehr gab. Die Vorstellung des Klgers, dass die Projektierungsbetriebe an die Stelle der Konstruktionsbros getreten seien, findet jedenfalls in den mageblichen Grundlagen des Versorgungsrechts keine Entsprechung. Auch darin folgt der Senat dem BSG.

Die Kostenentscheidung nach [§ 193 SGG](#) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Grnde fr die Zulassung der Revision gem [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB
Saved
2007-05-31